

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

**der Gemeinde Neufahrn bei Freising vom 30. März 1992  
in der Fassung der 1. bis einschließlich 8. Änderungssatzung vom 04.06.2019**

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neufahrn bei Freising gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Neufahrn bei Freising, Robert-Koch-Straße  
alter Teil und neuer Teil
- b) Friedhof Massenhausen, Weinbergstraße
- c) Friedhof Mintraching, Am Bifang

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neufahrn bei Freising.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neufahrn bei Freising waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 BestG.

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Massenhausen umfasst das Gebiet des Ortsteils Massenhausen
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mintraching umfasst das Gebiet des Ortsteils Mintraching
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Neufahrn umfasst das übrige Gemeindegebiet.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen oder Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch einen grundsätzlich auf 2 Jahre befristeten Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Nachweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten sowie für die Berechtigung zum Befahren des Friedhofsgeländes mit den darin angegebenen Kraftfahrzeugen. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Eine weitere Befristung durch die Gemeinde ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden,

die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Das Befahren des Friedhofsgeländes ist nur und ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten am Friedhof gestattet und auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken. Das Abweichen von den befestigten Wegen ist dabei nicht gestattet, insbesondere auch nicht das Halten oder Parken auf den Grünflächen. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastkraftwagen untersagen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

#### **§ 9**

#### **Särge, Sargausstattungen, Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Tropenhölzern, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen

hergestellt sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in Erdgrabstätten dürfen ausschließlich ökologische, selbstauflösende Urnen, die so beschaffen sind, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird, verwendet werden. Für die Beisetzung in Urnenmauernischen dürfen keine selbstauflösenden Urnen verwendet werden.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Grabtiefe muss mindestens 1,80 m betragen, bei Doppelbelegungen mindestens 2,20 m. Unterhalb der Grabsohle muss im Bereich Friedhof Neufahrn, neuer Teil, und Mintraching eine Sandfilterschicht von mindestens 0,25 m eingebracht werden.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 11 Ruhefrist**

(1) Die Ruhefrist beträgt für Leichen

- im Bereich Friedhof Neufahrn, alter Teil und neuer Teil, Sektion I - XXII	15 Jahre
- im Bereich Friedhof Neufahrn, neuer Teil ab Sektion XXIII	
bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	10 Jahre
bei Verstorbenen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr	15 Jahre
- im Bereich Friedhof Massenhausen	20 Jahre
- im Bereich Friedhof Mintraching	20 Jahre

(2) Die Ruhefrist beträgt für Aschereste 10 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen

eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (§ 14)
  - b) Wahlgrabstätten (§ 15)
  - c) Urnengrabstätten (§ 16)
  - d) anonyme Gräberfelder für Urnenbestattungen (§ 16 a)
  - e) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen (§ 16 b)
  - f) Gedenkstätte für Sternenkinder (§ 16 c)
- (3) Auf dem Friedhof Neufahrn, alter Teil, werden nur folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:  
Wahlgräber (Familiengräber) für 2, 4, 6 oder 8 Personen
- (4) Auf dem Friedhof Neufahrn, neuer Teil, werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber (Einzelgräber)
  - b) Reihengräber für 2 Personen
  - c) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen
  - d) Urnengräber
  - e) Urnenmauernischen
  - f) Urnenstelen
  - g) Anonyme Gräberfelder für Urnenbestattungen

- h) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen
- i) Gedenkstätte für Sternenkinder

(5) Auf dem Friedhof Massenhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Wahlgräber (Familiengräber) für 2, 4 oder 6 Personen
- c) Urnengräber

(6) Auf dem Friedhof Mintraching werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen
- c) Urnengräber
- d) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen

(7) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 14**

#### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Gebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte (Einzelgrab) ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte für 2 Personen kann wieder erworben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte (Einzelgrab) darf nur eine Leiche bestattet werden, in jeder Reihengrabstätte für 2 Personen darf eine weitere Leiche bestattet werden.

#### **§ 15**

#### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 11 verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten (Tiefengräber) vergeben.

(4) Über das Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid erteilt.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist,

durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 4 Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag oder Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden eingetragenen Lebenspartner
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Eltern, bei Adoption die Adoptiveltern,
- d) auf die Großeltern,
- e) auf die Enkelkinder,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
- h) auf die Verschwägerten ersten Grades,
- i) auf die Personensorgeberechtigten,
- j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis j) wird der Älteste im Gemeindebereich wohnhafte Nutzungsberechtigter. Ist keiner im Gemeindebereich wohnhaft, wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Grabgebühr wird anteilig erstattet. Ausnahmen sind möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

(1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in

- in Urnengrabstätten (Urnengräber und Urnenmauernischen [Kolumbarium] und Urnenstelen)
- in anonymen Gräberfeldern für Urnenbestattungen
- in Baumgrabstätten
- in Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 11 Abs. 2 verliehen und deren Lage (mit Ausnahme der anonymen Gräberfelder für Urnenbestattungen) gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in

einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Nutzungsrechte an Urnengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (3) Die Verschlussplatten der Urnenmauernischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere als die von der Gemeinde gewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Gemeinde zu beschriften. Für die Inschrift dürfen nur die von der Gemeinde ausgewählten Buchstaben verwendet werden, um das Gesamtbild nicht zu stören. Infolge der geringen Verschlussplattengröße darf nur ein Kreuzzeichen, der Ruf- und Familienname sowie der Geburts- und Sterbetag der Bestatteten angegeben werden. Das Kreuzzeichen darf nur mittig angebracht werden. Zudem ist es erlaubt, ein Bild der Bestatteten mittels einem säurefreien Marmorkleber anzubringen.  
Es ist ansonsten nicht erlaubt, Urnenmauernischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen sowie Nägel, Schrauben oder Sonstiges anzubringen.
- (4) Urnenmauernischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Abschlussplatten sollen zum Beschriften nach Möglichkeit nicht abgenommen werden. Ist die Abnahme aus technischen Gründen jedoch nicht unumgänglich, darf die Urnenmauernische nur von der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Bis zur Wiederanbringung der Originalplatte ist die Urnenmauernische von der Friedhofsverwaltung mit einem Provisorium zu verschließen.
- (5) Die Abschlussplatten dürfen von der Friedhofsverwaltung nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.
- (6) Das Urnen-Kolumbarium wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und fortgesetzt gepflegt. Dafür haben die Nutzungsberechtigten eine jährliche Pflegegebühr nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zu leisten.
- (7) Blumen und Kerzen dürfen nur im Rücksprung der Urnenmauernische angebracht werden. Das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art, sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen vor oder innerhalb des Urnen-Kolumbariums ist nicht gestattet. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Er ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen aus der Nische zu entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben werden. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Diese Bestimmung gilt auch beim Verfall von Urnenerdgrabstätten oder beim Verfall von Grabstätten für Erdbeisetzungen, wenn dort zusätzlich eine Urne bestattet war.
- (9) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (10) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§16 a Anonyme Gräberfelder für Urnenbestattungen**

- (1) Grabstätten auf den anonymen Gräberfeldern für Urnenbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche in einer selbstauflösenden Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann nicht verlängert werden. Das gesamte Grabfeld liegt unter einer einheitlichen Rasen- / Pflanzendecke, die von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut wird.
- (2) Grabmale oder sonstiges Zubehör sind nicht zugelassen. Für Außenstehende dürfen die einzelnen Gräber nicht erkennbar sein. Die Lage der Gräber ist nur der Friedhofsverwaltung und ggfls. den Angehörigen bekannt.
- (3) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Schmuck jeglicher Art, sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen sind nicht gestattet. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Er ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung, zu entfernen.

### **§ 16 b**

#### **Baumgrabstätten für Urnenbestattungen**

- (1) Baumgrabstätten sind
  - a) Einzelgrabstätten für Urnenbestattungen und
  - b) Familienbäume für Urnenbestattungen.
- (2) Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Der Baum und die Lage werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt, bei Familienbäumen besteht im Rahmen der verfügbaren Bäume eine Auswahlmöglichkeit für die Nutzungsberechtigten. Bei fehlender oder eingeschränkter Auswahlmöglichkeit besteht aber kein Anspruch auf die Eröffnung einer neuen Sektion. Das Nutzungsrecht kann jeweils verlängert werden.
- (3) Die Baumgrabstätten sind in eine Rasenfläche eingebettet. Es besteht dort die Möglichkeit, eine Gedenktafel mit den Daten des / der Verstorbenen (max. 10 x 10 x 10 cm) ebenerdig zu verlegen.
- (4) Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und gepflegt. Dafür haben die Nutzungsberechtigten eine Pflegegebühr zu leisten, die bereits in der Erwerbsgebühr enthalten ist.
- (5) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Schmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen ist nicht gestattet. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Er ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung, zu entfernen.
- (6) § 16 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.

### **§ 16 c**

#### **Gedenkstätte für Sternenkinder**

- (1) Die Anlage für Sternenkinder auf dem neuen Teil des Friedhofs Neufahrn ist eine Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten, deren Gewicht unter 500 g beträgt und für die keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht.
- (2) Das Grabfeld ist eine zentrale Gedenkstätte aus Basaltsäulen und einer Blumenwiese. In der Blumenwiese besteht die Möglichkeit Sternenkinder in einem Fötensarg bestatten zu lassen. Auf den Basaltsäulen können die Vornamen der Sternenkinder eingraviert werden. Hierfür stehen verschiedenen Schriftarten zur Auswahl, die Schriftgröße wird vorgegeben.

- (3) Die Gestaltung und Instandhaltung dieses Bereichs obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Blumen, Grablichter und Ähnliches dürfen in Erinnerung an die Sternenkinder um die Basaltsäulen gelegt werden.
- (4) Die entstehenden Kosten für die Gravur werden von den Nutzungsberechtigten getragen. Die Friedhofsverwaltung vergibt dazu den entsprechenden Auftrag.

## § 17 Größe der Gräber

### (1) Für den Bereich Friedhof Neufahrn, neuer Teil:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Reihengräber (Einzelgräber) f. max. 2 Personen: |                 |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                        | 2,00 m          |
| Breite:  | 0,90 m          |
| b) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen:     |                 |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                        | 2,00 m          |
| Breite:  | 1,40 m - 1,80 m |
| c) Urnengräber:                                    |                 |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                        | 1,00 m          |
| Breite:  | 0,80 m          |
| Alternativ   |                 |
| Länge:   | 0,60 m          |
| Breite:  | 0,40 m          |

### (2) Für den Bereich Friedhof Neufahrn, alter Teil:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Wahlgräber (Familiengräber) für 2 Personen: |                 |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                    | 2,00 m          |
| Breite mind.:                                  | 1,00 m          |
| b) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen: |                 |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                    | 2,00 m          |
| Breite mind.:                                  | 1,40 m - 1,80 m |
| c) Wahlgräber (Familiengräber) für 6 Personen: |                 |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                    | 2,00 m          |
| Breite mind.:                                  | 2,70 m          |
| d) Wahlgräber (Familiengräber) für 8 Personen: |                 |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                    | 2,00 m          |
| Breite mind.:                                  | 3,60 m          |

### (3) Für den Bereich Massenhausen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Reihengräber (Einzelgräber):                |        |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                    | 2,00 m |
| Breite:  | 0,90 m |
| b) Wahlgräber (Familiengräber) für 2 Personen: |        |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                    | 2,00 m |
| Breite:  | 1,00 m |
| c) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen: |        |
| Länge einschl. Grabdenkmal:                    | 2,00 m |

Breite:	1,40 m - 1,80 m
d) Wahlgräber (Familiengräber) für 6 Personen:	
Länge einschl. Grabdenkmal:	2,00 m
Breite:	2,80 m
e) Urnengräber:	
Länge einschl. Grabdenkmal:	1,00 m
Breite:	0,80 m
Alternativ	
Länge:	0,60 m
Breite:	0,40 m
(4) Für den Bereich Mintraching:	
a) Reihengräber (Einzelgräber) für max. 2 Personen	
Länge einschl. Grabdenkmal:	2,00 m
Breite:	0,90 m
b) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen:	
Länge einschl. Grabdenkmal	2,00 m
Breite:	1,40 m - 1,80 m
c) Urnengräber:	
Länge einschl. Grabdenkmal:	1,00 m
Breite:	0,80 m
Alternativ	
Länge:	0,60 m
Breite:	0,40 m

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte, mit Ausnahme der Grabstätten nach §§ 16 a und 16 b, ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen der Gemeinde Neufahrn bei Freising (Baumschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## VI. Grabmale

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

#### A) Friedhof Neufahrn, neuer Teil:

(a) bei Reihengräbern:			
Höhe:	1,50 m	Ansichtsfläche:	0,8 m <sup>2</sup>
Breite:	0,75 m		

(b) bei Wahlgräbern für 4 Personen:			
Höhe:	1,70 m	Ansichtsfläche:	1,5 m <sup>2</sup>
Breite:	1,50 m		
(c) bei Urnengräbern:			
Höhe:	1,00 m	Ansichtsfläche:	0,35 m <sup>2</sup>
Breite:	0,50 m		
(d) bei Urnengräbern (Größe 0,60 m x 0,40 m):			
Höhe:	0,60 m	Ansichtsfläche:	0,20 m <sup>2</sup>
Breite:	0,40 m		

#### **B) Friedhof Neufahrn, alter Teil:**

(a) bei Wahlgräbern für 2 Personen:			
Höhe:	1,50 m	Ansichtsfläche:	0,80 m <sup>2</sup>
Breite:	0,75 m		
(b) bei Wahlgräbern für 4, 6 oder 8 Personen:			
Höhe:	1,70 m	Ansichtsfläche:	1,50 m <sup>2</sup>
Breite:	1,50 m		

#### **C) Friedhof Massenhausen:**

(a) bei Reihengräbern und Wahlgräbern für 2 Personen:			
Höhe:	1,50 m	Ansichtsfläche:	0,80 m <sup>2</sup>
Breite:	0,75 m		
(b) bei Wahlgräbern für 4 oder 6 Personen:			
Höhe:	1,70 m	Ansichtsfläche:	1,50 m <sup>2</sup>
Breite:	1,50 m		
(c) bei Urnengräbern:			
Höhe:	1,00 m	Ansichtsfläche:	0,35 m <sup>2</sup>
Breite:	0,50 m		
(d) bei Urnengräbern (Größe 0,60 m x 0,40 m):			
Höhe:	0,60 m	Ansichtsfläche:	0,20 m <sup>2</sup>
Breite:	0,40 m		

#### **D) Friedhof Mintraching:**

(a) bei Reihengräbern:			
Höhe:	1,50 m	Ansichtsfläche:	0,80 m <sup>2</sup>
Breite:	0,75 m		
(b) bei Wahlgräbern:			
Höhe:	1,70 m	Ansichtsfläche:	1,50 m <sup>2</sup>
Breite:	1,50 m		
(c) bei Urnengräbern:			
Höhe:	1,00 m	Ansichtsfläche:	0,35 m <sup>2</sup>
Breite:	0,50 m		
(d) bei Urnengräbern (Größe 0,60 m x 0,40 m):			
Höhe:	0,60 m	Ansichtsfläche:	0,20 m <sup>2</sup>
Breite:	0,40 m		

- (2) Diese Regelungen gelten nicht für den bisherigen Bestand.
- (3) Grabplatten und feste Grabeinfassungen sind für die Größe des gesamten Grabbeetes zulässig. Die Grabplatten sollen schräg mit einer Neigung von ca. 3 % angebracht werden. Sie dürfen maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen.
- (4) Im Bereich des Friedhofs Neufahrn, neuer Teil, sind Grabeinfassungen aus festem Material mit max. 0,10 m Breite und max. 0,10 m Stärke zugelassen.
- (5) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

## **§ 20 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:  
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 20 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine, Grabeinfassungen und Grabplatten aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine, Grabeinfassungen und Grabplatten aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 21 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

## **§ 23 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 24 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung abgeholt wurden. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, satzungswidrig und ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Dasselbe gilt für nicht der Satzung entsprechende Veränderungen an Urnennischen und Urnenstelen.

## **VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

### **§ 25**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige anfallende Abfälle sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt bzw. angelegt werden, außer bei Gräbern mit Grabplatten. Hier muss die gesamte verbleibende Randfläche bepflanzt werden.
- (9) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern, die das Grabmal überragen,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas, Hecken oder ähnlichem mit einer Höhe von über 20 cm,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
  - e) die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung.
- (10) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 9 zulassen.

### **§ 26**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - (a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - (b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Kosten die dadurch entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Tätigkeiten wird der Benutzungszwang angeordnet:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
  - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
  - c) Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das von der Gemeinde beauftragte Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchstabe a.
- (4) Die Tätigkeiten nach Abs. 1, 2 und 3 kann die Gemeinde einem Bestattungsinstitut übertragen.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1, 2 und 3 ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhospersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 29 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungsraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Aussegnungsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung (Bestandsschutz) nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 31 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- I. Die Satzung vom 30.03.1992 wurde am 15.05.1992 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 16 bekannt gemacht.

Die Satzung trat am 22.05.1992 in Kraft.

- II. Die 1. Änderung der Satzung vom 30.03.1992 wurde am 31.08.1995 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 30 bekannt gemacht.  
Die Änderung der Satzung trat am 07.09.1995 in Kraft.
- III. Die 2. Änderung der Satzung vom 30.03.1992 wurde durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 18.01.2007 öffentlich bekannt gemacht.  
Die Änderung der Satzung trat am 25.01.2007 in Kraft.
- IV. Die 3. Änderungssatzung vom 05.11.2009 wurde am 06.11.2009 durch Anschlag an den Gemeindefafeln öffentlich bekannt gemacht.  
Die Änderungssatzung trat am 13.11.2009 in Kraft.
- V. Die 4. Änderungssatzung vom 18.02.2014 wurde am 27.02.2014 durch Anschlag an den Gemeindefafeln öffentlich bekannt gemacht.  
Die Änderungssatzung trat am 01.03.2014 in Kraft.
- VI. Die 5. Änderungssatzung vom 25.11.2014 wurde am 27.11.2014 durch Anschlag an den Gemeindefafeln öffentlich bekannt gemacht.  
Die Änderungssatzung trat am 01.12.2014 in Kraft.
- VII. Die 6. Änderungssatzung vom 21.12.2016 wurde am 22.12.2016 durch Anschlag an den Gemeindefafeln öffentlich bekannt gemacht.  
Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- VIII. Die 7. Änderungssatzung vom 26.07.2017 wurde am 21.09.2017 durch Anschlag an den Gemeindefafeln öffentlich bekannt gemacht.  
Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.
- VIX. Die 8. Änderungssatzung vom 04.06.2019 wurde am 06.06.2019 durch Anschlag an den Gemeindefafeln öffentlich bekannt gemacht.  
Die Änderungssatzung tritt am 06.06.2019 in Kraft.

Neufahrn, den 04.06.2019

*Franz Heilmeier*

Franz Heilmeier  
Erster Bürgermeister

